

An das
Bundesministerium
für Finanzen Abt. IV/2
Postfach 2
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 106
A-1045 Wien
Telefon (01) 50105DW
Telefax (01) 50106296

zur Information an:
siehe Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
-	Präs 241-2/96/Wa/Do Dr. Michael Wagner	4265	09.12.1996

Kammerumlagen 1997

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt mit, daß der mit unbefristeten Beschluß ihres Präsidiums vom 1.1.1995 aufgrund eines Delegierungsbeschlusses des Kammertages vom 7.12.1994 gefaßte und mit Schreiben vom 2.1.1995, Präs 252-1/95, mitgeteilte Hebesatz in Höhe von 3,9 v.T. der Bemessungsgrundlage als Umlage gemäß § 57 Abs.1 Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995, auch für 1997 gilt.

Bezüglich der weiteren Umlagen gemäß § 57 Abs. 7 HKG (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) beträgt für 1997 der Hundertsatz der Landeskammern wie zuletzt 0,32 %. Lediglich die Kammer Oberösterreich hat diese weitere Kammerumlage mit 0,27 % (zuletzt ebenfalls 0,27 %), die Kammer Vorarlberg mit 0,24 % (zuletzt ebenfalls 0,24) und die Kammer Kärnten mit 0,29 % (zuletzt ebenfalls 0,29 %) der Beitragsgrundlage festgesetzt. Die Bundeskammer-Umlage gemäß § 57 Abs. 8 HKG für 1997 beträgt 0,08 von Hundert (zuletzt 0,07 v.H.) der Beitragsgrundlage gemäß § 57 Abs 7 HKG. Der Satz für Zwecke der Außenwirtschaftsförderung wurde für 1997 mit 0,13 (zuletzt 0,14) von Hundert der Beitragsgrundlage gemäß § 57 Abs. 7 HKG festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helga Koch
Generalsekretär-Stv.